

TRAKTANDUM 10

ANTRAG «ÖKUMENISCH VERANTWORTETE INSTITUTIONELLE SEELSORGE IN LANGZEITPFLEGE-EINRICHTUNGEN DES KANTONS BERN» AB 2026

Kurzfassung

Die Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern RKK und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn refbejuso erarbeiten gemeinsam ein ökumenisch ausgerichtetes Konzept für die künftige Ausgestaltung der institutionellen Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen im Kanton Bern. Dieses sieht vor, die Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen mit mehr als 50 Plätzen ab 2026 neu zu organisieren. Die Seelsorgeaufgaben (Spiritual Care) sollen von Seelsorgenden mit spezialisierter Zusatzausbildung, die spezifisch für diese Aufgabe angestellt werden, übernommen werden. Damit wird die Gemeindeseelsorge zumindest teilweise entlastet.

Für diese Aufgabe werden rebejuso wie bis anhin 1'475 Stellenprozent zur Verfügung stellen. Gemäss dem für die Finanzierung von gemeinsamen Projekten angewendeten IKK-Schlüssel, soll die RKK zusätzlich 22.3% oder 330 Stellenprozent beitragen.

Der Landeskirchenrat beantragt dem Landeskirchenparlament die Beteiligung der RKK an der Umsetzung des ökumenischen Konzepts für die künftige Ausgestaltung der institutionellen Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen ab 2026. Diese Beteiligung bedingt die Bewilligung für den Einsatz von 330 Stellenprozent Seelsorgestellen, welche über die künftigen Kantonsbeiträge finanziert werden sollen.

1. Seelsorge im Gesundheitswesen im Kontext von Spiritual Care (institutionelle Seelsorge)

1.1. Umfassendes Verständnis von Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation WHO förderte in den letzten Jahrzehnten (insbesondere im Kontext der Palliative Care) ein mehrdimensionales, ganzheitliches Verständnis von Gesundheit, zu dem neben der medizinischen Dimension auch die soziale, psychologische und spirituelle Dimension zählen (vgl. BAG/GDK/ Nationale Leitlinien Palliative Care. Bern. (2014) S. 8). Dieses ganzheitliche Konzept hat sich sowohl im gesundheitspolitischen als auch im klinischen Umfeld etabliert. Es wird allgemein anerkannt und vorausgesetzt. Spiritualität wird im klinischen Bereich demnach als eigenständige Dimension von Gesundheit verstanden und vielfach mit dem Begriff «Spiritual Care» wiedergegeben.

Das Konzept «Spiritual Care» versteht die spirituell-seelsorgliche Unterstützung als gemeinsame Aufgabe aller an der Gesundheitsversorgung Beteiligten. Dabei wird unterschieden zwischen gesundheitsberuflich-allgemeiner (z.B. über die Pflege) und spezialisierter Spiritual Care. Seelsorger/innen übernehmen eine zentrale Rolle für die spezialisierte spirituell-seelsorgliche Unterstützung von Patient/innen bzw. Bewohner/innen. Hierzu verfügen sie neben ihrer theologischen Ausbildung über eine Zusatzqualifikation im Kontext der Spiritual Care und Spezialseelsorge.

1.2. Institutionelle Seelsorge und Gemeindeseelsorge

Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen im Kanton Bern wird vonseiten der Kirchen auf zwei Ebenen wahrgenommen. Zum einen durch die institutionelle Einbindung im Sinne der Spezialseelsorge. Diese liegt seit 2001 in Verantwortung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (refbejuso). Und zum

anderen durch die Gemeindeseelsorge verschiedener Religionsgemeinschaften und Konfessionen (katholisch, reformiert, christkatholisch, jüdische Gemeinschaft und andere Religionsgemeinschaften).

Institutionelle Seelsorge und Gemeinde- bzw. Pfarreiseelsorge sind zwei sich ergänzende seelsorgliche Angebote mit einem je spezifischen Auftrag.

Institutionelle Seelsorge ist in die Institution eingebunden und Teil des erweiterten Betreuungsteams. Vonseiten der Institution sind die Seelsorgenden primäre Ansprechpersonen für die spirituell-seelsorgliche Unterstützung aller Patient/innen bzw. Bewohner/innen und deren Angehörigen, unabhängig ihrer Konfession, Religion oder Weltanschauung. Sie engagiert sich in der Zusammenarbeit innerhalb der Institution, unterstützt und begleitet spirituell-seelsorgliche Prozesse, klärt die Bedürfnisse von Patient/innen bzw. Bewohner/innen und deren Angehörigen, nimmt Begleitungen wahr und stellt nach Bedarf Kontakte zur Pfarreiseelsorge oder anderen religiösen Gemeinschaften her. Darüber hinaus hat die institutionelle Seelsorge auch die spirituell-seelsorgliche Unterstützung der Mitarbeitenden im Blick.

Gemeindeseelsorge ist institutionell nicht eingebunden und steht im seelsorglichen Kontakt mit Gemeinde- bzw. Pfarremitgliedern der eigenen Konfession bzw. Religion.

1.3. Herausforderung und Chance des Spiritual Care-Konzepts für die Seelsorge

Mit «Spiritual Care» etabliert sich ein Konzept im Gesundheitswesen, welches die spirituelle Dimension als Teil der Gesundheitsversorgung wahrnimmt. Die Herausforderung für die Kirchen besteht darin, die spezialisierten Kompetenzen der Seelsorge für Spiritual Care einzubringen und die hauptverantwortliche Rolle der Seelsorge für die spirituelle und seelsorgliche Begleitung zu stärken. Dies bedingt, dass genügend kirchliche Ressourcen in die institutionelle Seelsorge fliessen und dass die Qualität der Seelsorgearbeit durch entsprechende Massnahmen gesichert ist.

2. Ausgangslage im Kanton Bern

Im Blick auf die Ausgangslage im Kanton Bern gilt es sowohl die gesundheitspolitischen als auch die kirchlichen Voraussetzungen und Veränderungsprozesse zu berücksichtigen.

2.1. Gesundheitspolitische Voraussetzungen

Im Gesundheitswesen haben sich in den letzten Jahren im Feld der Langzeitpflege Veränderungen vollzogen, insbesondere durch die Weiterentwicklung und Professionalisierung der palliativen Versorgungsangebote sowie die Errichtung zahlreicher grösserer Alters- und Pflegeinstitutionen. Zudem hat sich das Profil der Bewohner/innen markant verändert hin zu Hochaltrigkeit, Multimorbidität und Zunahme von Demenzerkrankungen. Als Folge zeichnet sich bei einer grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer ein höherer palliativer Bedarf der Bewohner/innen ab.

In der Palliativpflege, welche Pflegeinstitutionen im Kanton Bern gewährleisten müssen, ist die spirituell-seelsorgliche Unterstützung ein integraler Aspekt von Behandlung und Betreuung. Die neuen Kriterienlisten für die Zertifizierung von Langzeitpflegeinstitutionen mit dem Label «Qualität in Palliative Care» von *palliative.ch* und «qualitépalliative» berücksichtigen Spiritual Care unter Einbezug der Seelsorge in den konzeptionellen Grundlagen, im gesamten Pflegeprozess und in der interprofessionellen Zusammenarbeit.

2.2. Kirchliche Voraussetzung und Chancen

Gegenwärtig wird die institutionelle Seelsorge in der Langzeitpflege einzig durch refbejuso verantwortet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wurden 2001 in Zusammenarbeit mit dem Kanton Seelsorgepensen eingerichtet, die an eine Zusatzqualifikation gebunden sind. Der damalige Verteilschlüssel betrug 20 Stellenprozent pro 100 Betten. Daraus resultierten insgesamt 1'475 Stellenprozent.

Ab 2016 befasste sich eine Arbeitsgruppe von refbejuso mit der Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen und legte dem reformierten Synodalrat «Leitsätze für die Seelsorge bei vulnerablen alten Menschen» vor. Mit der Verabschiedung der Leitsätze wurde der Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, ein darauf aufbauendes Modell für die Heimseelsorge vorzuschlagen. Dieses sollte die aktuellen gesundheitspolitischen als auch die kirchlichen Entwicklungen berücksichtigen. Entstanden sind «Eckdaten zu einem Konzept für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen». Diese halten eine künftig ökumenische Ausrichtung fest, analog zu den anderen Feldern der Spezialseelsorge (Spital, Gefängnis, Asylseelsorge). Dieses konzeptionelle Grundanliegen erfuhren aufseiten refbejusos eine breite Unterstützung.

Eine ökumenische Arbeitsgruppe (katholisch: Bischofsvikar Georges Schwickerath, Pastoralraumleiter Patrick Schafer und Stellenleiter Pastorale Bereiche Markus Stalder) hat erste gemeinsame Grundlagen einer ökumenisch verantworteten institutionellen Seelsorge in Pflegeeinrichtungen erarbeitet. Diese wurden dem Landeskirchenrat wie auch dem reformierten Synodalrat vorgestellt. Beide Räte haben der Arbeitsgruppe den Auftrag erteilt, das Grundlegendokument weiterzuentwickeln.

Die römisch-katholische Kirche hat im Rahmen der Ausgestaltung und Entwicklung des Konzepts auf pastoraler Seite die kantonale Konferenz der Pastoralraumleitungen involviert. Die ökumenische Arbeitsgruppe informiert fortlaufend sowohl die Mitglieder der Konferenz (pastorale Ebene) als auch den Landeskirchenrat (staatskirchenrechtliche Ebene) über den Prozess und nimmt die fachlichen Rückmeldungen beider Gremien zur Weiterentwicklung des Konzepts auf.

Die Landeskirchen und jüdischen Gemeinden sind bereits heute über die interkonfessionelle Konferenz (IKK) strategisch für die institutionelle Seelsorge in Spitälern und in der Asylseelsorge verantwortlich. Darum dient die IKK nun auch als Trägerschaft für den Bereich der institutionellen Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen.

Über die IKK als Trägerschaft treten die Landeskirchen und jüdischen Gemeinden, als vom Kanton öffentlich-rechtlich anerkannte religiöse Gemeinschaften, in einem gesamtgesellschaftlich höchst relevanten Bereich gemeinsam auf. Sie stärken damit ihre Position als verlässliche Partner in Fragen der spirituell-seelsorglichen Unterstützung und Begleitung besonders vulnerabler Menschen.

3. Konzeptionelle Eckpunkte für eine ökumenisch verantwortete institutionelle Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen

Das ökumenische Konzept wurde auf allen Ebenen diskutiert und gutgeheissen. Verschiedene Fragen, betreffend die Umsetzung, sind in der ökumenischen Arbeitsgruppe noch in Bearbeitung. Im Zuge der konzeptionellen Ausarbeitung und Entwicklung hat die Arbeitsgruppe, in Rücksprache mit der Konferenz der Leitungen der Pastoralräume, folgende Eckpunkte festgehalten.

3.1. Institutionelle Seelsorge ab 50 Plätzen

Eine institutionelle Seelsorge soll für Einrichtungen ab 50 Plätzen zum Tragen kommen. Kleinere Institutionen bleiben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde- bzw. Pfarreiseelsorge. Dies erscheint

sinnvoll, weil hier meist die «Wege kurz», die Seelsorgenden mit den Verantwortlichen der Institution bekannt und die Alters- und Pflegeinstitutionen mit den lokalen Pfarreien bzw. Kirchgemeinden gut vernetzt sind.

Die Zusammenarbeit von institutioneller Seelsorge und Gemeinde- bzw. Pfarreiseelsorge ist zentral. Die Übernahme eines institutionellen Seelsorgeauftrags in einer Alters- und Pflegeeinrichtung soll darum in der Regel immer in Verbindung mit einem Pensum in der Gemeinde- bzw. Pfarreiseelsorge stehen.

3.2. Spezialsorge bedarf zusätzlicher Qualifizierung

Institutionelle Seelsorgende sind dafür ausgebildet, den spezifischen Bedürfnissen der meist hochaltrigen Bewohner/innen und den Aspekten und Themen innerhalb dieses Spezialsorgefelds kompetent zu begegnen. Auch bringen sie ein Grundverständnis für den palliativen Betreuungsansatz mit.

3.3. Mitfinanzierung durch Institutionen

Eine Mitfinanzierung durch die Institutionen wird angestrebt, da der Kanton Bern den Langzeitpflegeinstitutionen seit 2015 verbindlich vorschreibt, Palliative Care ins Leistungsangebot aufzunehmen. Dem ganzheitlichen Betreuungsansatz von Palliative Care folgend, müssen die Bewohner/innen sowohl in ihren physischen und psychosozialen Bedürfnissen als auch in ihren spirituell-seelsorglichen Anliegen unterstützt werden. Seelsorgende übernehmen als Teil des palliativen Betreuungsauftrags als Spezialist/innen der Spiritual Care eine Dienstleistung für die Institution. Eine Mitfinanzierung stockt den verfügbaren Stellenumfang für die Spezialsorge in der entsprechenden Institution auf und stärkt damit die Einbindung.

3.4. Kirchlicher Ressourcenbedarf

Berechnungsgrundlage für den römisch-katholischen Stellenanteil bilden die seit 2001 bestehenden 1'475 Stellenprozente von refbejus. Der römisch-katholische Anteil beträgt 330 Stellenprozente, entsprechend 22,3 Prozent gemäss IKK-Schlüssel. Diese Stellenprozente ergänzen die 1'475 von refbejus, die weiterhin zur Verfügung stehen werden. Daraus ergibt sich ein Total von 1'805 Stellenprozente. Damit ist sichergestellt, dass genügend Ressourcen für die Arbeit in den Institutionen zur Verfügung stehen (neu für Institutionen ab 50 Betten, früher ab 100 Betten).

3.5. Kriterien für die ökumenische Zuteilung der Spezialsorge-Pensen in Alters- und Pflegeeinrichtungen

Die institutionelle Landschaft in der Langzeitpflege ist ständig in Bewegung, neue Institutionen werden geschaffen, alte aufgelöst oder zusammengelegt. Aktuell gibt es im Kanton Bern 306 Institutionen mit 15'229 Pflegeplätzen. 109 Institutionen mit mehr als 50 Betten sind gemäss Konzept für die institutionelle Seelsorge zu berücksichtigen. Als übergeordnete Orientierungsstruktur werden von der Arbeitsgruppe die gegenwärtigen Spitalregionen herangezogen. Diese entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons und sind mehrheitlich deckungsgleich mit den reformierten kirchlichen Bezirken und den römisch-katholischen Pastoralräumen. Es sind dies: die Spitalregion Jura (Berner Jura), Spitalregion Biel Seeland, Spitalregion Region Bern, Spitalregion Oberaargau, Spitalregion Emmental und die Spitalregionen Oberland West und Ost. Einzig der Pastoralraum Seeland liegt territorial sowohl in der Spitalregion Bern als auch in der Spitalregion Biel Seeland. Die ökumenische Zuteilung der institutionellen Seelsorgestellen verläuft entlang gemeinsam festgelegter Kriterien:

Mindestens eine katholische Besetzung pro Spitalregion bzw. Pastoralraum, Berücksichtigung von konfessionellen Wohnbevölkerungsanteilen, Berücksichtigung der Migrationsgemeinden und Berücksichtigung personeller Ressourcen in den Spitalregionen bzw. Pastoralräumen.

3.6. Organisation und Koordination im Rahmen der IKK

Mit der Übertragung der Verantwortung für die Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen an die IKK wird ein neuer IKK- Ausschuss «Seelsorge in Alters- und Pflegeinstitutionen» als strategisches ökumenisches Koordinationsgremium geschaffen. In diesem haben Vertretungen der Räte der reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche und der Jüdischen Gemeinden sowie eine Vertretung des Bischofsvikariats St. Verena, die Fachstellenleitung Pastorale Bereiche RKK und der/die Verantwortliche Spezialseelsorge refbejuso Einsitz. Dieser Ausschuss ist Verantwortungsträger für die Umsetzung des Konzepts, Verhandlungen mit den Institutionen, die Stellenbesetzungen, die Definition der Qualitätsprozesse und Sicherstellung der Weiterbildung der Seelsorgenden.

Es soll eine operative Geschäftsführung geschaffen werden, welche durch die Fachstellenleitung Pastorale Bereiche RKK sowie den/die Verantwortliche/n Spezialseelsorge refbejuso wahrgenommen wird. Die administrative Mitarbeiterführung liegt bei den Kirchgemeinden.

4. Institutionelle Seelsorge in Pflegeeinrichtungen ab 2026 Bedarf Ressourcen

Im Unterschied zu refbejuso bestehen auf Ebene der RKK bisher keine Pensen für die institutionelle Seelsorge in Pflegeeinrichtungen. Wenn katholische Seelsorgende einen seelsorglichen Dienst in Pflegeeinrichtungen wahrnehmen, tun sie dies aus ihrer pfarreipastoralen Verantwortung heraus. Sie sind institutionell nicht eingebunden, sondern «auf Besuch». Institutionelle Seelsorge in Pflegeeinrichtungen ist für die RKK ein neues Tätigkeitsfeld. Das kirchliche Engagement im institutionellen Setting ist gleichsam auch ein gesamtgesellschaftlicher Beitrag der Kirchen. Die spezialisierte spirituell-seelsorgliche Begleitung erstreckt sich über alle Bewohner/innen, unabhängig ihrer Konfession, Religion oder Weltanschauung. Zudem haben institutionelle Seelsorgende auch die spirituell-seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden im Blick.

Institutionelle Seelsorge wird die Pfarreiseelsorge vor Ort entlasten, aus RKK-Perspektive insbesondere dort, wo dieses Spezialseelsorgefeld von einem/einer katholischen Seelsorger/in wahrgenommen wird.

Für die Umsetzung einer ökumenisch verantworteten institutionellen Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen ab 2026 bedarf es gemäss IKK-Schlüssel 330 Stellenprozent für die RKK.

4.1. Kosten und Finanzierung der notwendigen Seelsorgestellen.

Der Anteil der römisch-katholischen Landeskirche für institutionelle Seelsorge in Heimen und Pflegeeinrichtungen soll 330% betragen (22.3% von 1'475 Stellenprozent).

Für diese Stellenprozent muss ab 2026, dem Zeitpunkt der Umsetzung des Konzepts, mit Kosten im Umfang von ca. CHF 550'000 gerechnet werden (Durchschnittslohn Seelsorgende CHF 165'000 inkl. Sozialabgaben etc.).

Ab 2026 kann gemäss dem voraussichtlichen, neuen Reglement für die Zuteilung der durch die Landeskirche aus den Beiträgen des Kantons finanzierten Stellen nicht mehr mit Rotationsgewinnen gerechnet werden. Das heisst, die Beiträge des Kantons aus den beiden Säulen «Sockelbeitrag für Seelsorgende» und «Beitrag für gesamtgesellschaftliche Leistungen» sollen mit dem neuen, noch zu verabschiedenden

Zuteilungsmechanismus besser ausgeschöpft werden (keine länger dauernden Vakanzen). Aus dem «übrigen» Betriebsbudget der Landeskirche (Budget ohne Kantonsbeitrag und Löhne der Seelsorgenden), welches zum grössten Teil über die Beiträge der Kirchgemeinden getragen wird, werden nicht zusätzliche Löhne im Umfang von einer halben Million Franken finanziert werden können.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Landeskirchenrat dem Parlament vor, die 330 Stellenprocente für die Stellen in der Heimseelsorge ab 2026 über die künftigen Kantonsbeiträge zu finanzieren. Folgende Gründe sprechen für diese Lösung:

- Bei diesen Stellen handelt es sich um Stellen mit einem klaren Seelsorgeauftrag.
- Die Heimseelsorge entspricht einem gesamtgesellschaftlichen Auftrag und Bedürfnis. Sie kommt allen Bewohnerinnen / Bewohnern eines Heims zugute, unabhängig von Religion usw.
- Die Stellen sollen durch Seelsorgende besetzt werden, die daneben in Pfarreien und Pastoralräumen angestellt sind. Der Anstellungsumfang für die Heimseelsorge soll zwischen 10-20% betragen, je nach Grösse der Institution.
- Die Aufgaben, die durch diese Personen übernommen werden, entlasten die örtliche Seelsorge.

5. Antrag an das Parlament

Der Landeskirchenrat hat das Konzept zur ökumenisch verantworteten institutionellen Seelsorge in Alters- und Pflegeeinrichtungen ab 2026 an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 gutgeheissen.

Er hat mit dieser Entscheidung die Beteiligung der Römisch-katholischen Landeskirche an der Umsetzung des ökumenischen Konzepts für die künftige Ausgestaltung der institutionellen Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen ab 2026 vorgesehen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die RKK grundsätzlich bereit, 330 Stellenprocente zur Verfügung zu stellen. Diese Stellenprocente berechnen sich auf dem aktuellen Verteilschlüssel IKK, zu welchem die RKK 22.3% beiträgt.

Es ist vorgesehen, dass die 330 Stellenprocente für diese Seelsorgestellen ab 2026 über die künftigen Kantonsbeiträge finanziert werden sollen.

Antrag

- Das Landeskirchenparlament beschliesst die Beteiligung der Römisch-katholischen Landeskirche an der Umsetzung des ökumenischen Konzepts für die künftige Ausgestaltung der institutionellen Seelsorge in Heimen und Langzeitpflegeeinrichtungen ab 2026.
- Dazu bewilligt das Parlament den Einsatz von 330 Stellenprocent Seelsorgestellen.
- Die 330% Seelsorgestellen sollen über die künftigen Kantonsbeiträge finanziert werden.

Für den Landeskirchenrat

Marie-Louise Beyeler
Präsidentin

Regula Furrer Giezendanner
Generalsekretärin